

Merkblatt Befähigungsnachweis Reisebüros

Die fachliche Qualifikation (Befähigungsnachweis) zum Antritt des Reisebürogewerbes ist gem. Reisebüro-Verordnung BGBl II Nr 76/2003 auf eine der in den Ziffern 1 bis 6 angeführten Arten zu erbringen:

1. Befähigungsprüfung
 2. a) Fachakademie für Tourismus oder
Universitätslehrgang oder
Fachhochschulstudiengang oder
Wirtschaftsstudium
und
b) einjährige fachliche Tätigkeit
 3. a) Berufsbildende höhere Schule im Tourismus
und
b) eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit
 4. a) Lehrabschlussprüfung Reisebüroassistent
und
zweijährige fachliche Tätigkeit
 5. a) Dreijährige berufsbildende Schule im Tourismus
und
b) zweijährige fachliche Tätigkeit
- } mit Schwerpunkt Tourismus

Unter fachlicher Tätigkeit ist gem. § 18 Abs 3 Gewerbeordnung eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes erforderlich sind.

6. Der Befähigungsnachweis wird auch auf folgende Art und Weise als Tätigkeit in Verbindung mit einschlägiger Praxis und Ausbildung erbracht.

Tätigkeit	Einschlägige Praxis	Ausbildung
Selbstständiger/Betriebsleiter	5 Jahre ununterbrochen	-
Selbstständiger/Betriebsleiter	3 Jahre ununterbrochen +	nach Ziffer 2a -5a, mind. 3 Jahre
Selbstständiger/Betriebsleiter	4 Jahre ununterbrochen +	nach Ziffer 2a -5a, mindestens 2 Jahre
Selbstständiger/Betriebsleiter	3 Jahre ununterbrochen + zuvor 5 Jahre als Unselbstständiger	-
Unselbstständiger	5 Jahre ununterbrochen +	nach Ziffer 2a -5a, mindestens 3 Jahre
Unselbstständiger	6 Jahre ununterbrochen +	nach Ziffer 2a -5a, mindestens 2 Jahre

Unter einer Tätigkeit in leitender Stellung ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist.

Unter der Tätigkeit als Betriebsleiter ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde:

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmens oder als Leiter des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenden Unternehmers oder Leiters entspricht, oder
3. in leitender Stellung je nach Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Die Befähigung für eine auf Teiltätigkeiten, ausgenommen die Veranstaltung von Pauschalreisen, eingeschränkte Ausübung des Reisebürogewerbes ist nachzuweisen durch

1. eine der in den Ziffern 1 bis 6 angeführten Ausbildungsarten in Verbindung mit einer um jeweils ein halbes Jahr geringeren fachlichen Tätigkeit, oder
2. die Befähigungsprüfung für das eingeschränkte Reisebürogewerbe.

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Reisebüros
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.
Tel. 02742/851 -19621, -19622, E-Mail: tf2@wknoe.at